

Bitte kein Verwaltungssprech

Die Telematikinfrastuktur in der Praxis – ganz konkret



Foto: Witt

Telematikinfrastuktur oder kurz: TI – dieses Mammut-Projekt im Zusammenhang mit dem eHealth-Gesetz beschäftigt die Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten seit Monaten. Und es wird sie auch noch die kommenden Monate beschäftigen: Denn die konkrete Nutzung dieser „Datenautobahn für das Gesundheitswesen“, als die sie die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) bezeichnet, wird frühestens ab Ende dieses Jahres überhaupt möglich sein. Dabei ist die Finanzierungsvereinbarung zur TI zwischen KBV und GKV-Spitzenverband schon zum 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Darin enthalten: Fördergelder für die Praxen, die ab 3. Quartal 2017 in voller Höhe als Erstattung für die notwendige technische TI-Ausstattung gezahlt und danach quartalsweise abgestaffelt werden. Erstes Problem dabei: Die vollständige vorgesehene Fördersumme bereits ab dem 3. Quartal kann niemand geltend machen, da die erforderlichen TI-Komponenten noch nicht am Markt sind. Die Anbieter sind noch nicht lieferfähig. Hintergrund sind nach deren Aussagen aufwendige Zertifizierungsverfahren, die auch

den Transportweg der Lieferung und nicht nur die Geräte selbst betreffen. **Da passen Theorie und Praxis nicht zusammen. Was wäre, wenn man dann einfach gar nicht mitmacht bei dieser TI?**

Ein Orthopäde hat das Service-Center der Kassenärztlichen (KV) Vereinigung gebeten: „Bitte informieren Sie uns, wozu wir genau als niedergelassene Ärzte ab wann verpflichtet sind.“

Zweites Problem dabei: Wenn die Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten jetzt schon vorbestellen, um sich eine möglichst hohe Fördersumme zu sichern, haben sie kaum Auswahl. Momentan verfügt überhaupt nur ein Anbieter über einen Konnektor, der aber auch noch nicht am Markt erhältlich ist. Wettbewerb und Preisvergleich sehen anders aus. Dennoch drängen, wie die Mitglieder der KV Berlin berichten, manche Anbieter die Praxen auf einen schnellen Vertragsabschluss. Sie bemühen dabei die Drohkulisse des Geldverlusts bei einem späteren Bestellzeitpunkt. **Das verunsichert. Sollte man trotzdem bestellen?**



Fortsetzung von Seite 23

Auch eine Gynäkologin bat das Service-Team um Rat: „Mein Praxis-Software-Anbieter hat mir empfohlen, die notwendigen Komponenten für die Telematik vorzubestellen. Ich bin da noch etwas hin- und hergerissen und würde gerne wissen, wie die KV das einschätzt.“

Drittes Problem dabei: Wenn die Niedergelassenen warten, bis es mehr Angebote am Markt gibt – perspektivisch wohl Anfang 2018 –, verstreichen ein bis mehrere Quartale, und die Erstattungssumme sinkt kontinuierlich. Denen, die warten, geht also Geld verloren. Und das, obwohl es nicht an ihnen liegt – sondern an den fehlenden Angeboten. **Das ist ungerecht. Oder verliert man doch kein Geld?**

Wie soll das also genau funktionieren mit der „Datenautobahn“, wenn keiner fahrfähig ist? Kann man, um im Bild zu bleiben, auch mit dem Fahrrad darauf unterwegs sein – und sein bisheriges Kartenterminal benutzen –, oder braucht man unbedingt

den Sportflitzer – also ein spezielles Gerät für die TI-Anwendung? Wie ist das eigentlich mit dem Internet und der TI: Muss man jetzt dauernd online sein? Worum kümmert sich denn nun eigentlich die KV? Und worum geht es noch mal genau bei der TI?

Die TI soll alle Beteiligten im Gesundheitswesen miteinander vernetzen. Die Online-Kommunikation der einzelnen Akteure wie Ärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser, Apotheken und Krankenkassen soll künftig nur noch über die TI laufen. Ein wesentliches Ziel ist es, dass medizinische Informationen, die für die Behandlung der Patienten benötigt werden, schneller und einfacher verfügbar sind. Oberste Priorität hat dabei die Datensicherheit.

Die KV Berlin hat ihre Mitglieder in der Juni-Ausgabe des KV-Blatts in einem Schwerpunkt zur TI bereits über die Anforderungen, die Begriffe, die Kosten bzw. Fördergelder und das Zusammenspiel mit

den Online-Diensten der KV informiert. **Heute wollen wir konkret darauf eingehen, was Sie bei dem Thema bewegt. Denn im Service-Center und auch bei den Informatik-Experten der KV Berlin gingen in den letzten Wochen zahlreiche Fragen der Mitglieder zur TI in der Praxis ein. Zentrale Punkte dabei sind die Technik, die Bestellung und die Kostenerstattung.** Exemplarisch stellen wir in diesem KV-Blatt einige grundlegende Fragen vor und beantworten sie – bestimmt ist auch die eine oder andere Frage dabei, die Sie als Leserin bzw. Leser beschäftigt. Wir bemühen uns dabei, dem Auftrag des oben zitierten Orthopäden nachzukommen, dies „in einer für uns gut verständlichen Sprache (sprich weder mit juristischen Formulierungen noch mit Verwaltungssprechart)“ zu tun.

Wir hoffen, Sie damit fahrtüchtig zu machen für diese „Datenautobahn des Gesundheitswesens“.

red

Anzeige



Erste Hilfe.



Selbsthilfe.

Nahrung ist nur der Anfang. Selbsthilfe und Selbstbestimmung sind der Schlüssel zum großen Ziel: die Würde jedes einzelnen Menschen zu wahren. brot-fuer-die-welt.de/selbsthilfe

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

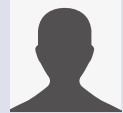
Die Mitglieder fragen, die KV Berlin antwortet

? TECHNIK: Sie fragen ...



Eine **Diplom-Psychologin** fragt: „Ist mein stationäres Kartenterminal kompatibel oder benötige ich dafür ein neues Gerät? Wo bekomme ich einen sog. Konnektor, benötige ich Internet, welche Bandbreite? Wo kann ich die nötigen Komponenten erwerben?“

Ein **Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie** möchte wissen: „Wird es künftig nötig sein, dass die Praxis (Computer/Software) dauerhaft online ist, oder wird es möglich sein, einmal am Tag für kürzere Zeit online zu gehen? Ist es notwendig, dass die Praxis einen festen Internetanschluss hat, oder reicht auch die Verbindung über einen mobilen Datenaustausch, z.B. mit Datenstick?“



Ein **Augenarzt** benötigt Klarheit zur Online-Abrechnung über die TI: „Kann ich weiter den Portal-Zugang der KV Berlin für meine Online-Abrechnung nutzen?“

... die KV antwortet:



Sie benötigen für die Einbindung in die Telematikinfrastruktur (TI)

zwingend einen Internet-Zugang. Ein Update Ihrer Praxis-Software ist für die Unterstützung der TI-Anbindung ebenfalls erforderlich.

Bereits vorhandene Terminals auch neuerer Bauart sind in der Regel leider nicht verwendbar. Kontaktieren Sie dazu im Zweifel bitte Ihren Hersteller oder Lieferanten. **Sie benötigen ein eHealth-fähiges Kartenterminal** (= onlinefähiges stationäres Kartenterminals der Telematikinfrastruktur). Sogenannte eHealth-BCS-Kartenterminals, teilweise auch BCS-Kartenterminals genannt, sind nicht für die Online-Anbindung an die Telematikinfrastruktur geeignet.

Im eHealth-fähigen Kartenterminal lesen Sie wie gehabt die Karten Ihrer Patienten ein. In einem zusätzlichen Karten-Schlitz befindet sich dauerhaft Ihr Praxis-Ausweis (die SMC-B-Karte, zur Identifikation Ihrer Praxis gegenüber der TI, vgl. KV-Blatt 06/2017').

Einige Geräte am Markt gibt es bereits, die mit der Eignung für die TI beworben werden. Ein wichtiger Hinweis hier noch einmal: **Die Zertifizierung für die TI gilt nicht nur für die Hard- und Software des Terminals, sondern formell auch für den Lieferweg**, auf dem das Terminal zu Ihnen gelangt. Bitte klären Sie vor der Bestellung, ob Ihr Lieferant dies gewährleistet.

Auch einen Konnektor benötigen Sie. Er stellt über das Internet die Verbindung in die TI her und unterstützt die Ausführung von TI-Anwendungen. Das Gerät ist vergleichbar mit dem DSL-Router

Ihres häuslichen Internet-Anschlusses, arbeitet aber auf höherem Sicherheitsniveau. **Sie erhalten den Konnektor, wie alle Komponenten zur TI, nicht bei der KV Berlin, sondern ausschließlich bei kommerziellen Anbietern** (s.u. > Bestellung). Außerdem brauchen Sie einen VPN-Zugangsdienst-Anbieter (sozusagen die „Gegenstelle“ für den Konnektor).

Für den Datenabgleich muss zum Zeitpunkt des Einlesens der eGK die Internetverbindung bestehen. Wenn Sie offline sind, können zwar Kartendaten erfasst werden und das Einlesen der Daten in Ihr Praxisverwaltungssystem zum Zweck der Abrechnung wird auch weiterhin möglich sein, die Telematik-anwendung kann dann aber nicht zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Sie können bei einer bestehenden Internet-Verbindung die **Online-Abrechnung**



Fortsetzung von Seite 25

weiterhin über den KV-FlexNet erledigen, und das ohne zusätzliche Kosten. Mitte Juni 2017 hat die KV Berlin das Einwahlprogramm „renoviert“, um gestiegenen Sicherheitsanforderungen an die KV-FlexNet-Verbindung entsprechen zu können. Dabei wurde auch die Handhabung des Programms verbessert, insbesondere für Mac-Nutzer. Seither ist eine KV-FlexNet-Verbindung (Passwort + YubiKey) nur noch nach erfolgtem Update auf das neue Programm möglich. Alle Informationen dazu finden Sie in einer Sonder-Ausgabe des Newsletters „Praxisinfodienst“ (PID) von Juni 2017 unter www.kvberlin.de > Für die Praxis > Service > Praxisinfodienst.

Die TI bietet Ihnen grundsätzlich ebenfalls Zugriff auf die gewohnte Online-Abrechnung der KV Berlin. Die gematik als Betreiber der TI und die KBV haben dafür eine Verbindung zwischen dem Sicheren Netz der KVen und der TI hergestellt. Eine Belastung der KV-Mitglieder mit den dadurch entstandenen Kosten ist nicht vorgesehen. Nach unseren Informationen ist jedoch nicht auszuschließen, dass einzelne kommerzielle Anbieter von TI-Paketen für die Erreichbarkeit der Online-Abrechnung über ihre TI-Anbindung eine zusätzliche monatliche Gebühr erheben. Klären Sie diesen Punkt bitte vor Vertragsabschluss.

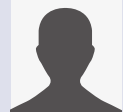
Und falls Sie das noch einmal nachlesen wollen: Über den **elektronischen Heilberufe-Ausweis** haben wir Sie im KV-Blatt 08/2017 von August detailliert informiert. Denn auch diesen benötigen Sie mittelfristig, wenn auch nicht gleich beim Versichertenstammdatenmanagement, der ersten TI-Anwendung (vgl. Rubrik Verschiedenes: „eHBA – der elektronische Heilberufe-Ausweis“, www.kvberlin.de > Presse > KV-Blatt > 2017 bzw. https://www.kvberlin.de/40presse/30kvblatt/2017/08/45_verschiedenes/kvby.pdf).

? BESTELLUNG: Sie fragen ...



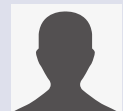
Eine **Fachärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten** will wissen: „Haben Sie einen Kostenvergleich bzw. sind die Einrichtungs- und Hardwarekosten wirklich so hoch?“ Sie bezieht sich damit auf das Basispaket plus Servicepaket plus mobiles Kartenlesegerät. Und sie interessiert: „Wann ist mit der SMC-B-Karte zu rechnen?“

Ein **Kinderchirurg** hat sich ebenfalls bei uns gemeldet: „Man wäre momentan gezwungen, sich für den zurzeit einzigen Anbieter zu entscheiden. Wettbewerb sieht anders aus. Oder sind Möglichkeiten ausgehandelt, einen solchen Hardwarevertrag kurzfristig zu kündigen, um sich für einen anderen Anbieter zu entscheiden?“



Eine **Allgemeinärztin** fragt: „Mein Software-Anbieter drängt mit Sonderkonditionen auf rasche Umrüstung in der Praxis. Am besten sollte man sich sofort festlegen und entsprechend buchen. Ist das aus Sicht der KV sinnvoll, oder sollte man noch warten?“

Der **Ärztliche Leiter eines MVZ** ist verunsichert: „Ich habe das Frühbucerpaket bestellt. Nunmehr gibt es Presseberichte, dass die Gesundheitskarte vor dem Aus stünde. Inwiefern trifft das die von Ihnen im KV-Blatt Juni angekündigten notwendigen Maßnahmen und die Förderung? Kann es passieren, dass nicht aufgerüstet werden muss? Raten Sie den Arztpraxen abzuwarten?“



... die KV antwortet:



Die Preise des Handels sind mangels Angeboten noch nicht bekannt.

Wir raten derzeit

nicht zu schnellen Vertragsabschlüssen, sondern dazu, Aufträge zur TI-Anbindung erst dann zu erteilen, wenn für alle Komponenten mindestens ein Anbieter lieferfähig ist.

Drei Unternehmen haben angekündigt, den Praxisausweis anzubieten: medisign (<https://www.medisign.de/>), Bundesdruckerei (<https://www.bundesdruckerei.de/de>) und Trust-Center der Telekom (<https://www.telesec.de/de/trust-center>). Nach unserem Kenntnisstand ist momentan kein Anbieter lieferfähig. medisign hat Lieferfähigkeit für Anfang des Jahres 2018 in Aussicht gestellt, von den anderen Anbietern liegen uns derzeit (Stand 01.09.2017) keine Informationen vor. **Wir – Ihre KV Berlin – können Ihnen leider keinen Praxisausweis liefern. Den Praxisausweis bestellen und erhalten Sie bei kommerziellen Anbietern.**

Die **Aufgabe der KV Berlin beschränkt sich darauf**, dem von Ihnen beauftragten Hersteller des Praxisausweises zu bestätigen, dass Sie als Vertragsarzt oder -psychotherapeut in Berlin niedergelassen sind und somit berechtigt sind, diese Karte zu ordern. Das würden wir als Ihre KV gerne tun – wenn einer der Kartenhersteller derzeit lieferfähig wäre.

Auch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) mahnt zur Ruhe, wenn von Herstellerseite Druck auf die Praxen ausgeübt wird, schnell zu bestellen: Dr.

Thomas Kriedel, Mitglied des Vorstands der KBV, sagt dazu im KV-on-Video: „... wir sind jetzt nicht erfreut davon, wenn es einzelne Anbieter gibt, die in gewisser Weise die Angst schüren und sagen: Wenn Ihr Ärzte jetzt nicht bestellt, dann besteht die Gefahr, dass Ihr auf Kosten sitzen bleibt. Das ist nicht richtig.“⁴²

Dem schließt sich die KV Berlin an: **Wir halten es nicht für seriös, wenn Anbieter den Eindruck erwecken, der Arzt würde auf einem Teil der Kosten sitzen bleiben, wenn er sich nicht kurzfristig zu einem Vertragsabschluss entschließt.** Mehr zum Thema > Kostenerstattung s.u.

Hinsichtlich der vereinbarten Maßnahmen und ihrer Beständigkeit vor dem Hintergrund einiger Berichte über das „Aus“ für die eGK ist festzuhalten, dass die **Vereinbarung zwischen KBV und GKV-Spitzenverband** zur Finanzierung und Erstattung im Rahmen der TI³ erst am 9. Juni 2017 getroffen wurde. Sie

könnte frühestens zu Ende 2018 gekündigt werden, die Inhalte der Vereinbarung würden aber bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fortgelten.

Gut zu wissen: **Dr. Thomas Kriedel, Mitglied des Vorstands der KBV, nennt drei wichtige Punkte, die der Arzt bei der Vertragsgestaltung berücksichtigen sollte:** „Zunächst einmal, dass der Hersteller garantiert, dass der Arzt nur den Preis für den Konnektor bezahlen muss, der im Installationsquartal anfällt, das ist wichtig. Das Zweite ist, dass der Arzt Wert darauf legen muss, dass die Gewährleistung im Vertrag drinsteht, dass, wenn ein Konnektor ausfällt, kurzfristig Ersatz kommt, und das Dritte ist, dass im Vertrag auch drinstehen muss, dass der Konnektor auch QES-Fähigkeit, die Fähigkeit zur Online-Signatur, haben muss. Denn der Preis, den der Arzt bekommt, beziehungsweise die Kostenerstattung, beinhaltet auch einen QES-fähigen Konnektor.“²

Anzeige

MEYER-KÖRING
Anwaltstradition seit 1906

SPEZIALISTEN FÜR HEILBERUFE
Schumannstraße 18 10117 Berlin
Telefon 030 206298-6 Fax 030 206298-89
www.meyer-koering.de
Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB

RECHT RUND UM DIE MEDIZIN *

<p>* Wolf Constantin Bartha Fachanwalt für Medizinrecht</p>	<p>* Torsten von der Embse Fachanwalt für Medizinrecht</p>	<p>* Dr. Reiner Schäfer-Gözl Fachanwalt für Medizinrecht, Of Counsel</p>
<p>* Dr. Christopher Liebscher, LL.M. Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Medizinrecht</p>	<p>* Dr. Sebastian Thieme Fachanwalt für Medizinrecht</p>	<p>* Jörg Robbers Rechtsanwalt, Of Counsel</p>

Fortsetzung von Seite 27

? KOSTENERSTATTUNG: Sie fragen ...



Ein **HNO-Arzt** weist darauf hin, dass er für seine Praxis zum frühestmöglichen Zeitpunkt die erforderliche Ausstattung bestellen und hierfür auch den von der KV ausgelobten Höchstsatz an Unterstützungszahlung beanspruchen werde. Er meint: „Die in der KV-Information [KV-Blatt 06/2017, Anm. d. Red.] angeführten Förderungsvoraussetzungen sind, was den Zeitpunkt der Erstanwendung betrifft, offensichtlich hinfällig, da die technischen Voraussetzungen für den Einsatz der Telematik in der Praxis zum jetzigen Zeitpunkt weder von Anbieterseite noch von Seiten der KV Berlin gegeben sind.“

Eine **Diplom-Psychologin** fragt: „Wie wird das Prozedere der Kostenerstattung ablaufen: Muss ich in Vorleistung gehen?“ Sie meint: „Es bleibt die Frage der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit für so eine teure Anschaffung.“



Eine **Fachärztin für Innere Medizin** hat sich wegen der Beantragung der Fördergelder gemeldet: „Wo und wie müssen wir uns melden, um die Fördergelder für die Telematikinfrastruktur zu erhalten?“

Das Prozedere interessiert auch einen **Internisten mit Schwerpunkt Diabetologie**: „Wie findet die Erstattung der Ausgaben für die Telematikinfrastruktur statt? Ich würde jetzt schon gerne alles vorbereiten. Meine Softwarefirma hat mir ein Angebot gemacht – laut Gesetz sollen diese Kosten ja von den Krankenkassen übernommen werden. Aber: Eine Bestellung geschweige denn eine Auslieferung des Praxisausweises (SMC-B-Karte) ist momentan nicht möglich. Daran scheitern ja die, für die volle Förderung ja zwingend vorgeschriebene, TI-Anbindung und VDM [Versichertenstammdatenmanagement, Anm. d. Red.] in den nächsten Quartalen. Mein Systemanbieter ruft aber einen Betrag für die nötigen Komponenten inkl. Arbeitszeit in Höhe der kompletten Förderung auf. Da frage ich mich: Wer übernimmt die Kosten, die mir entstehen, weil meine Förderung sinkt? Es ist momentan für keinen Arzt möglich – aufgrund des fehlenden Ausweises –, pünktlich und somit mit voller Förderung ans Netz zu gehen.“



... die KV antwortet:



Über die einzelnen Beträge der Kostenerstattung für die Praxen, die zwischen KBV und GKV-Spitzenverband ausgehandelt worden sind, haben wir Sie im KV-Blatt 06/2017 im Juni ausführlich informiert.¹ Die **Kostenerstattung leisten die Krankenkassen** über die KBV an die einzelnen KV-Bezirke. **Die KV Berlin hat**

selbst keine Unterstützungszahlung ausgelobt, vielmehr reichen wir die von den Krankenkassen für die TI-Ausstattung der Praxen bereitgestellten Mittel nach nicht von uns festgelegten Regularien an unsere Mitglieder – und damit gerne auch an Sie – weiter.

Über Ihren Zugang zum Online-Portal können Sie sich anzeigen lassen, in welcher Höhe Ihnen die Kostenerstattung – nach unserer Datenlage – zusteht.

Die Erstattung ist als Pauschale vorgesehen und hängt nicht von den Ihnen tatsächlich entstehenden Kosten ab – diese können je nach Beauftragung darüber oder auch darunter liegen. Hinweis: Wir als KV sind an die genannten Regelungen gebunden und können nicht einfach den Ihnen in Rechnung gestellten Betrag erstatten. Bitte sehen Sie davon ab, uns Rechnungs- oder Auftrags-Kopien einzureichen.

Sie müssen also in Vorleistung gehen, allerdings sind wir als Ihre KV Berlin bestrebt, den bürokratischen Aufwand der Kostenerstattung möglichst gering zu halten und Ihnen die Auszahlung unverzüglich nach Inbetriebnahme der TI-Anbindung Ihrer Praxis zu ermöglichen.

Die KV Berlin sieht zwei alternative Wege vor, um die Auszahlung der Erstattung an Sie auszulösen.

Erste Option: Auszahlung nach Eingang der Quartalsabrechnung. Ihre Praxissoftware erkennt über das TI-Modul, dass Sie in Ihrer Praxis das **Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) betreiben, und vermerkt dies in Ihrer Quartalsabrechnung.** Wir prüfen das und veranlassen die Auszahlung der Kostenerstattung (Einmal-Förderung und laufende Betriebskosten pro Quartal). Die Auszahlung erfolgt unabhängig von der Honorarberechnung zeitnah nach Eingang der Abrechnungs-Datei.

Um auf diesem Weg die Kostenerstattung zu erhalten, ist keine Beantragung erforderlich, die Erstattung erhalten Sie automatisch, wenn wir aus Ihrer Abrechnungsdatei entnehmen, dass Sie VSDM betreiben.

Zweite Option: Auszahlung der Einmal-Förderung. Wenn Sie eine Auszahlung der Einmal-Förderung unverzüglich nach erfolgreicher Einrichtung der TI-Anbindung wünschen, bieten wir Ihnen dafür ein denkbar einfaches papierloses Verfahren an: **Melden Sie sich dafür über Ihre neue TI-Anbindung an unserem Online-Portal an und setzen Sie dort ein „Häkchen“, dass Sie die unverzügliche Auszahlung der Einmal-Förderung wünschen.** Diese Funktion steht Ihnen allerdings nur dann zur Verfügung, wenn Ihre Anmeldung über die TI erfolgt, nicht,

wenn Sie sich auf den herkömmlichen Wegen (KV-FlexNet, KV-SafeNet oder einfacher VPN-Zugang) verbinden.

Wir empfehlen Ihnen, bei Beauftragung der TI-Anbindung die Zahlung der (Schluss-)Rechnung an eine erfolgreiche Abnahme der TI-Anbindung zu binden.

Beachten Sie bitte, dass für die Höhe der Kostenerstattung nicht der **Zeitpunkt Ihrer Bestellung**, sondern der **Zeitpunkt (das Quartal) der Inbetriebnahme** der Geräte in Ihrer Praxis relevant ist. Diese Inbetriebnahme wiederum dokumentieren Sie bzw. erkennen wir im System durch die erste Anwendung des Versichertenstammdatenmanagements (VSDM) in der TI.

Wie von den KV-Mitgliedern richtig angemerkt wird, ist mangels Lieferfähigkeit der Industrie wohl nicht damit zu rechnen, dass im dritten Quartal 2017 im größeren Umfang (falls überhaupt!) TI-Installationen in den Praxen ans Netz gegangen sind – somit ist der Förderbetrag für das 3. Quartal eher als hypothetisch anzusehen. **Die KV Berlin übernimmt nicht den Differenzbetrag** zur Maximal-TI-Förderung bei Verfügbarkeit der SMC-B-Karte nach dem 3. Quartal 2017.

Allerdings: **Ihnen geht kein Geld verloren, wenn Sie jetzt nicht bestellen. Denn die Finanzierungsvereinbarung¹ von KBV und GKV-Spitzenverband sieht vor, dass alle notwendigen Kosten erstattet werden.**

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die über den Verlauf von fünf Quartalen gestaffelten Pauschalen zur Kostenerstattung sich der Marktentwicklung anpassen, d.h. mit sinkenden Preisen korrelieren werden. Und: Die Pauschalen erhalten Sie auch dann, wenn ein

Anbieter mit seinem Preis unterhalb des Förderbetrages bleibt.

Noch gibt es nur einen Konnektor, und der ist noch nicht verfügbar. Dr. Thomas Kriedel, Mitglied des Vorstands der KBV, geht davon aus, dass Anfang 2018 zwei weitere Konnektoren auf den Markt kommen. Er bittet die Praxisinhaber nachdrücklich: „...**bitte keinen Vertrag unterschreiben, der nicht vorsieht, dass die Preise gelten, die in dem Lieferquartal vereinbart sind.** Dann könnte die Gefahr bestehen, dass man auf Kosten sitzen bleibt.“²

Fristverlängerung für TI-Anbindung steht im Raum: Ärzte und Psychotherapeuten, so Kriedel, sollten genau und in Ruhe abwägen, wann der richtige Zeitpunkt für den Anschluss ihrer Praxis an die TI ist. Nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben haben sie bis zum 30. Juni 2018 Zeit. Die KBV hat wiederholt darauf hingewiesen, dass der Zeitraum von knapp einem Jahr extrem eng ist, um die Praxen aller Ärzte, Psychotherapeuten und Zahnärzte mit der neuen Technik auszustatten, zumal diese frühestens jetzt im Herbst zur Verfügung stehen wird. Dieser Forderung will der Gesetzgeber offenbar nachkommen und die Frist um ein halbes Jahr auf den 31. Dezember 2018 verschieben. Eine entsprechende Gesetzesänderung wurde bereits auf den Weg gebracht. Ihre KV Berlin hält Sie auf dem Laufenden, wenn hierzu verbindliche Aussagen vorliegen.

Doch was passiert, wenn in den nachfolgenden Quartalen kein Anbieter mit seinem Preis den Förderbetrag einhält?

Die Vereinbarung zwischen KBV und GKV-Spitzenverband sieht dafür verschiedene Anpassungsregelungen vor. In § 10 zu „Inkrafttreten und Anpassung“ heißt es:



Fortsetzung von Seite 29

„(2) Wenn sich neue Erkenntnisse über die Entwicklung der Marktpreise oder andere signifikante Veränderungen ergeben, nehmen die Vertragspartner umgehend Verhandlungen zur Anpassung dieser Vereinbarung auf. (3) Sofern

sich die Notwendigkeit ergibt, die unter § 2 Absatz 1 genannten Komponenten oder die in § 3 genannten Betriebskosten aufgrund von Änderungen der Anforderungen der Telematikinfrastruktur, insbesondere aufgrund von Änderungen

des Datenschutzes oder der Datensicherheit, auszutauschen, zu ändern oder zu ergänzen, sind zur Finanzierung der daraus entstehenden Kosten umgehend Verhandlungen der Vertragspartner aufzunehmen.“¹

? UND WENN MAN NICHT MITMACHT: Sie fragen ...



Ein **Facharzt für Neurologie und Psychiatrie** fragt: „Muss ich diese Technik anschaffen, auch wenn ich überwiegend psychotherapeutisch tätig bin und sie bei mir keinen wesentlichen praktischen Nutzen bringt? Was ist, wenn ich mich einfach weigere?“

... die KV antwortet:



An der Telematikinfrastruktur kommen Sie insofern „nicht vorbei“, als dass die Einführung

für alle Arzt- und Psychotherapeutenpraxen vorgesehen ist. Ab 1. Juli 2018 (nach derzeitigem Stand, voraussichtlich greift eine Fristverlängerung, s.o. > Kostenerstattung) wird Ihnen ein Prozent der

vertragsärztlichen Vergütung pauschal gekürzt, solange Sie nicht am Versicherungstammdaten-Management teilnehmen. **Die Entscheidung, ob Sie teilnehmen oder die Kürzung akzeptieren, liegt bei Ihnen.**

Die Quartalsabrechnung wird auch künftig über den KV-Berlin-eigenen FlexNet-Zugang möglich sein – daran scheitert es also nicht, sich der TI zu

verweigern. **Es stellt sich jedoch die Frage, warum ein Arzt diese Sanktion in Kauf nehmen sollte, wenn für die Praxis weder zusätzliche Kosten entstehen noch die Abläufe im Praxisalltag gestört werden.**

Hilfreiche und informative externe Seiten im Internet:

Themenseite zur Telematikinfrastruktur der KBV: <http://www.kbv.de/html/telematikinfrastruktur.php>


FAQ der Gematik für Ärzte: https://www.gematik.de/cms/de/header_navigation/faq/faqrzte/faqrzte_1.jsp

¹ Titelthema „Telematikinfrastruktur: Online-Dienste im Gesundheitswesen“, www.kvberlin.de > Presse > KV-Blatt > 2017 bzw. https://www.kvberlin.de/40presse/30kvblatt/2017/06/30_titelthema/kvbk.pdf

² „Konnektoren: Nicht durch Hersteller verunsichern lassen“, <http://www.kbv.de/html/30384.php>

³ „Vereinbarung zur Finanzierung und Erstattung der bei den Vertragsärzten entstehenden Kosten im Rahmen der Einführung und des Betriebes der Telematikinfrastruktur gemäß § 291a Abs. 7 Satz 5 SGB V vom 9. Juni 2017“ als Anlage zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä), abrufbar unter http://www.kbv.de/media/sp/Anlage_32_TI_Vereinbarung.pdf

Anzeige



CGM TURBOMED
Arztinformationssystem

CGM TURBOMED
NATÜRLICH ECHT.

CGM CompuGroup Medical

Synchronizing Healthcare


Arztsein ist nicht nur Erfüllung. Arztsein ist herausfordernd, bedeutet große Verantwortung und manchmal auch, an seine Grenzen zu stoßen. Wie wichtig es doch ist, dabei ein verlässliches Arztinformationssystem an seiner Seite zu wissen. Und zwar eins, das die Anforderungen kennt, denen Sie sich tagtäglich stellen müssen. Das im wahrsten Sinne des Wortes keine Umstände macht, sondern Ihnen den direkten Weg zeigt. Das genau das hat, was Sie brauchen. Und dabei einfach und echt ist – natürlich echt: CGM TURBOMED.

cgm.com/turbomed

IHRE PARTNER IN BERLIN

TURBOMED® Berlin
IT in der Medizin

TURBOMED Berlin GmbH
Juliusstr. 19, 12051 Berlin
T +49 (0) 30 85128-48
F +49 (0) 30 627267-32
info@turbomed-berlin.de
turbomed-berlin.de


WinterKlee EDV
EDV - Service für Ärzte
T +49 (0) 30 56498704
F +49 (0) 30 627267-32
wk@winterklee.de
winterklee.de

CGMCOM4577_TUR_0617_LEM